

Merkblatt zum Verbrennen von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt <u>hier:</u> Übergangsregelung 01.10.-31.12.2022

Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwertende Abfälle. Für eine Beseitigung durch Verbrennen besteht in der Regel keine Notwendigkeit.

Nach Wegfall der Allgemeinverfügung des Kreises Höxter ist das Verbrennen in Nieheim <u>übergangsweise</u> in der Zeit von Oktober bis Dezember 2022 unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- ➤ ausschließlich Baum-, Strauch-und Heckenschnitt, sowie schlagabraumähnliche Abfälle ab einer Menge von 2 m³
- > nur außerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile und Kurgebiete
- ➢ höchstens einmal pro Monat am ersten oder zweiten Samstag von 08.00 − 17.00 Uhr
- schriftliche Anzeige bis spätestens Donnerstag, 24 Uhr unter Angabe von genauem Brennort (Gemarkung, Flur, Flurstück), auch die Beantragung per E-Mail ist an bruns@nieheim.de oder elsner@nieheim.de möglich
- einzuhaltende Mindestabstände:
  - 100 Meter von in Zusammenhang bebauten Ortsteilen, 50 Meter von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, 20 Meter von öffentlichen Verkehrsflächen, 5 Meter von befestigten Wirtschaftswegen
- Das Verbrennen ist so zu steuern, dass **Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen** durch Luftverunreinigungen, insb. durch Rauchentwicklung, **nicht eintreten können** und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird
- > Der Bau- und Strauchschnitt muss zu **Haufen** aufgeschichtet werden und darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Die Haufen müssen von einem 5 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum, pflanzlichen Abfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
- Die Haufen dürfen erst **unmittelbar vor dem Verbrennen** aufgeschichtet werden, so dass Vögel und Kleinsäuger, die darin Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden.
- Andere Stoffe, insb. Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden, noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

- > Bei **starkem Wind** darf nicht gebrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind **unverzüglich zu löschen**.
- Das Feuer ist ständig von einer **volljährigen Person** zu beaufsichtigen. Sie darf den Brennort erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Nichtbeachtung dieser Regelungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden kann.

Ab dem 01.01.2023 ist ein Verbrennen nur noch unter besonderen Voraussetzungen mit schriftlichem Antrag und durch kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung zulässig!